

Forderung Wegfall der 20 Stunden Höchstförderungs Grenze ab 01.08.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Die Kindertagespflege wird im Kreis Herzogtum Lauenburg verstanden als ein flexibles Betreuungsangebot, welches gleichrangig neben den Angeboten der Kindertagesstätten durchgeführt werden soll und dabei in familienähnlicher Atmosphäre dem Kind eine verlässliche Anbindung an die Kindertagespflegeperson bietet. Die Kindertagespflege soll die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten, wobei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird. Auch Wegezeiten werden berücksichtigt.

Die Höhe des Entgelts für die Betreuung des Kindes insgesamt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang des abzuschließenden Betreuungsvertrags frei ausgehandelt.“, so heißt es in der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die Regelung in der Satzung, die wöchentliche Höchstförderung ohne Nachweis von Arbeitszeiten/Fahrtzeiten auf 20 Stunden zu begrenzen, war bislang schon fragwürdig, ist aber durch die Eltern zwangsläufig getragen worden. Zukünftig verwehrt aber diese Begrenzung durch das Zuzahlungsverbot des neuen KiTaG den Eltern die Möglichkeit die gewünschten Betreuungsstunden nach dem individuellen Bedarf zu vereinbaren (SGBVIII § 24). Weiterhin kann dem Wunsch der Erziehungsberechtigten bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung im Rahmen des SGBVIII § 5 nicht entsprochen werden.

Ein Beispiel aus der Praxis: Vater ist Vollzeit berufstätig, montags wird das Kind durch die Mutter zuhause betreut, Di-Do ist diese jeweils 8 Stunden inkl. Fahrtzeit ebenfalls berufstätig, freitags vormittags erledigt die Mutter Einkäufe/Hausarbeiten/Erledigungen und das Kind wird durch die Kindertagespflegeperson betreut. Ein Modell, dass sicherlich ein Gängiges, im Vergleich zur jetzigen Kita-Betreuungssituation ist. Mit den bisherigen Förderungsrahmen wurden den Eltern 24 Stunden (Arbeits-/Fahrtzeit) mit 1,50 EUR vom Kreis bezuschusst und 5 Stunden (Haushaltstag) mit 100% Eigenanteil durch die Kindertagespflegeperson berechnet, da der Grundanspruch von 20 Stunden bereits durch die Arbeitszeit/Fahrtzeit aufgebraucht war. Ab 01.08.2020 ist es für die Eltern nicht mehr möglich diese zusätzlichen Stunden in Anspruch zu nehmen und diese werden auf die reine Arbeits-/Fahrtzeit begrenzt.

Weiterhin sprechen nachfolgende Punkte für einen gänzlichen Wegfall der Grenze der Förderstunden: Eltern, die sichtbar überfordert sind, sollten zum Wohle des Kindes ohne Genehmigung des sozialen Dienstes oder sonstige Einzelfallentscheidungen zusätzliche Stunden erhalten können. Diesen Weg scheuen verständlicherweise viele Eltern. Ein weiteres Problem ist die Förderstundenanzahl der Kinder, deren Mutter aufgrund von Mutterschutz/ Elternzeit aktuell keiner Berufstätigkeit nachgeht, diese aber nach dem „Babyjahr“ wieder aufnehmen wird. Die Betreuungsstunden müssen reduziert und anschließend wieder erhöht werden, das Kind muß immer wieder an neue Abläufe gewöhnt werden, was nicht zu Wohle des Kindes sein kann.

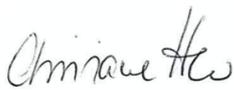
Wir sprechen uns hiermit für einen Wegfall der Begrenzung der Höchstförderstunden aus und bitten dieses im Jugendhilfeausschuss oder sonstigen Gremien zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Wöhlke

in Vertretung für 40 Mitglieder der Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg



Christiane Heer